

Trotz Aufhebung § 209-Opfer muß in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bleiben Plattform gegen § 209 fordert die sofortige Freilassung

Obwohl § 209 StGB seit dem 14. August aufgehoben ist weigert sich das Landesgericht für Strafsachen Wien, einem Mann die Freiheit zu schenken, der immer noch ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angehalten wird. Das, obwohl nicht nur der Mann sondern sogar auch die Staatsanwaltschaft bereits im August seine sofortige Freilassung beantragt hat.

Im Dezember letzten Jahres wurde der Mann vom Landesgericht Korneuburg wegen einverständlichen Kontakten mit einem 15jährigen Jugendlichen nach § 209 und wegen eines Bagatelldelikts zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, obwohl er in jeder Hinsicht unbescholten war und die Höchststrafe für das Bagatelldelikt 12 Monate betrug. Damit nicht genug wies ihn die Richterin auch noch für unbestimmte Zeit in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ein. Die Einweisung in diese Anstalt erfolgte ausschließlich auf Grund von § 209, weil eine Einweisung auf Grund des Bagatelldelikts gar nicht möglich ist. Die Einweisung erfolgte, obwohl die Gutachterin im Strafverfahren festgestellt hat, daß der Jugendliche „die Kontaktangebote des Mannes durchaus genossen“ hat und die sexuellen Kontakte „zum Großteil positive Aspekte“ für ihn hatten.

Auf Grund der Aufhebung des § 209 beantragten im August sowohl der Angehaltene als auch die Staatsanwaltschaft Wien die sofortige Entlassung aus der Anstalt. Das Landesgericht für Strafsachen Wien tat dies freilich nicht sondern holte Stellungnahmen der Anstalt und ein psychiatrisches Gutachten über die „Gefährlichkeit“ des Mannes ein.

Die beigezogene Psychiaterin stellte fest, dass lediglich solche Handlungen (wieder) zu erwarten seien, wie sie der Mann bereits begangen hat. Einverständliche Kontakte mit Jugendlichen sind nun aber auch im homosexuellen Bereich nicht mehr strafbar und für Bagatellkriminalität konnte auch bisher niemand in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angehalten werden.

Dennoch lehnte das Landesgericht für Strafsachen Wien mit soeben zugestelltem Beschluß die Entlassung des Mannes ab. Der „Therapierungsprozeß“ sei „bis jetzt zu kurz“ gewesen und daher die Entlassung „im Hinblick auf den unzureichenden Gefährlichkeitsabbau abzulehnen“. Auf die menschenrechtliche Problematik, dass der Mann nur wegen seines Geschlechts und der Gleichgeschlechtlichkeit seiner Kontakte in der Anstalt angehalten wird und eine lesbische oder heterosexuelle Frau oder ein heterosexueller Mann mit genau denselben Taten zu denselben Zeiten an denselben seinerzeitigen Orten niemals in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen hätte werden können und freie Menschen wären, ist das Gericht mit keinem Wort eingegangen.

„Daran daß das Grundrechtsbewusstsein unterentwickelt ist und daß gleichgeschlechtliche Kontakte mit gnadenloser Härte behandelt werden, mussten wir uns in Österreich leider gewöhnen“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des inhaftierten Mannes, „Daß aber ein § 209-Opfer sogar nach Aufhebung des Sonderstrafgesetzes weiter auf unbestimmte Zeit in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angehalten wird, ist schlicht erschütternd“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

13.12.2002